

- gegenüber den Leitern unterstellter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;
- die Vorsitzenden der Räte der Kreise gegenüber Mitgliedern des Rates, den Bürgermeistern kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen;
- die Oberbürgermeister gegenüber den Mitgliedern des Rates und Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen sowie - in Stadtkreisen mit Stadtbezirken - gegenüber den Stadtbezirksbürgermeistern;
- die Bürgermeister gegenüber den Mitgliedern des Rates und den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen;
- die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke gegenüber den Leitern doppelt unterstellter Fachorgane der Räte der Land- und Stadtkreise sowie gegenüber den Leitern unterstellter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;
- die Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise gegenüber den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen;
- die Leiter von Struktureinheiten innerhalb des Staatsapparates gegenüber ihren Mitarbeitern.

Die Wirksamkeit dieser Leitungskontrolle hängt davon ab, daß sie keine einmalige oder außerordentliche Maßnahme bleibt. Gerade die ständige Kontrolle im Leitungsprozeß, die regelmäßige, eigenverantwortliche Kontrolle über die Durchführung der gestellten Aufgaben ist von großer praktischer Bedeutung. „Auf allen Ebenen ist die Arbeit noch stärker auf die allseitige Planerfüllung zu richten. Das erfordert, auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung und der eigenen analytischen Arbeit sowie einer vorausschauenden Einschätzung rechtzeitig alle dafür notwendigen Entscheidungen zu treffen, ihre konsequente Verwirklichung zu organisieren und die Kontrolle darüber auszuüben.“<sup>11</sup>

Im Ergebnis der Leitungskontrolle können die Räte und zuständigen staatlichen Leiter im Rahmen ihrer Kompetenz unmittelbar notwendige Maßnahmen zur Durchführung von Beschlüssen, insbesondere der Pläne, treffen.

Wie die praktischen Erfahrungen lehren, erfordert die Ausübung der Leitungskontrolle in erster Linie

- die Konzentration auf Schwerpunkte, die sich für den jeweiligen Verantwortungsbe- reich aus dem Plan, den Gesetzen, den an-

deren Rechtsvorschriften und den Beschlüssen ergeben;

- eine sorgfältige Bearbeitung der Eingaben der Bürger und deren Auswertung für die staatliche Leitung und Planung sowie entschlossenes Vorgehen gegen jede Erscheinung von Routine und Herzlosigkeit;
- eine sorgfältige, termingerechte Bearbeitung der Rechtsmittel gegen staatliche Einzelentscheidungen und deren Auswertung;
- die Einhaltung der Staats- und Plandisziplin, die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit;
- die öffentliche Führung und Abrechnung des Wettbewerbs, den Vergleich der Ergebnisse und den Nachweis ihrer Wiederholbarkeit, die Vermittlung verallgemeinerungsfähiger Ergebnisse, um das Streben nach Bestwerten zu entwickeln.

Zur Unterstützung der Leitungskontrolle bestehen in den Organen des Staatsapparates meist bestimmte Hilfsorgane, wie Instrukteurabteilungen oder Kontrollstellen, die Kontrollaufgaben im Auftrag der Räte bzw. der zuständigen Leiter wahrnehmen. Die den Räten bzw. staatlichen Leitern unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den Instrukteurabteilungen oder Kontrollstellen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und zur Sache zu berichten.

Die Leitungskontrolle als *Kontrolle der Durchführung* erstreckt sich hauptsächlich auf die Ergebnisse und die Methoden der staatlichen Leitung, mit denen die Ergebnisse erzielt wurden. Sie besteht vor allem in einem Soll-Ist-Vergleich, d. h., sie prüft das Verhältnis von Aufgabenstellung und erreichtem Ergebnis. Sie erforscht Abweichungen und dafür maßgebliche Ursachen und schätzt in diesem Zusammenhang auch die Qualität der Kader ein. Diese Kontrolle verlangt, wenn sie wirksam sein soll, bestimmte Voraussetzungen:

- notwendige Informationen über den zu kontrollierenden Gegenstand,
- Genauigkeit und Sorgfalt in bezug auf die reale Einschätzung der Lage,
- sachliche und kritische Haltung gegenüber den erreichten Ergebnissen.

---

11 Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990. Berichterstatte: W. Stoph, Berlin 1986, S. 29.